

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Jänner 1958

Wie es zur Beschlagnahme des Buches von Minister Helmer kam
Die Begründung durch das Strafbezirksgericht

171/A.B.

zu 200/J

Anfragebeantwortung

Die Anfrage der Abgeordneten P r o b s t und Genossen wegen Beschlagnahme des Buches "50 Jahre erlebte Geschichte" von Bundesminister Oskar Helmer hat nunmehr Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

Der Beschluss des Strafbezirksgerichtes Wien vom 14. Dezember 1957, 2 U 1603/57, mit welchem in der Privatanklagesache des Hofrates Dr. Heinrich Dürmayer, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kurt Regner, gegen den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre, über Antrag des Privatanklägers die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme angeordnet wurde, hat folgende Begründung:

"Die Privatanklage wird wegen der auf Seite 237 des oben zitierten Werkes enthaltenen Stelle 'Als Dr. Dürmayer nach der erfolgten Überprüfung überführt wurde, die Attentatsgeschichte erfunden zu haben ... ' erhoben. Diese Stelle ist geeignet, den Tatbestand einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach §§ 487 ff Strafgesetz zu erfüllen.

Es besteht somit der Verdacht einer strafbaren Handlung, begangen durch ein Druckwerk.

Da der konkrete Verdacht gegeben ist, dass sich zur Verbreitung bestimmte Stücke des Werkes sowohl in den Räumen der Druckerei "Vorwärts" als auch in sämtlichen Buchhandlungen und Leihbibliotheken Österreichs befinden, sind die Voraussetzungen der §§ 139 und 143 Strafprozessordnung in Verbindung mit § 38 Pressgesetz erfüllt. Dem Antrag des Privatanklägers auf Beschlagnahme des oben angeführten Werkes war daher zur Sicherung seines Verfallsanspruches stattzugeben."

Da das gegenständliche Verfahren noch anhängig ist, vermag ich, um jeden Anschein einer Beeinflussung der Rechtsprechung zu vermeiden, dieser Begründung nichts hinzuzufügen.

Ich werde aber den Fall zum Anlass nehmen, um zu überprüfen, ob nicht durch eine Reform des Pressugesetzes, die zwar seit längerem angestrebt, aber wegen starker Meinungsverschiedenheiten im Kreise der Interessenten bis jetzt nicht verwirklicht wurde, mutwillige Anträge, die ein für die Öffentlichkeit unverständliches Einschreiten der Gerichte erfordern, verhindert werden können.